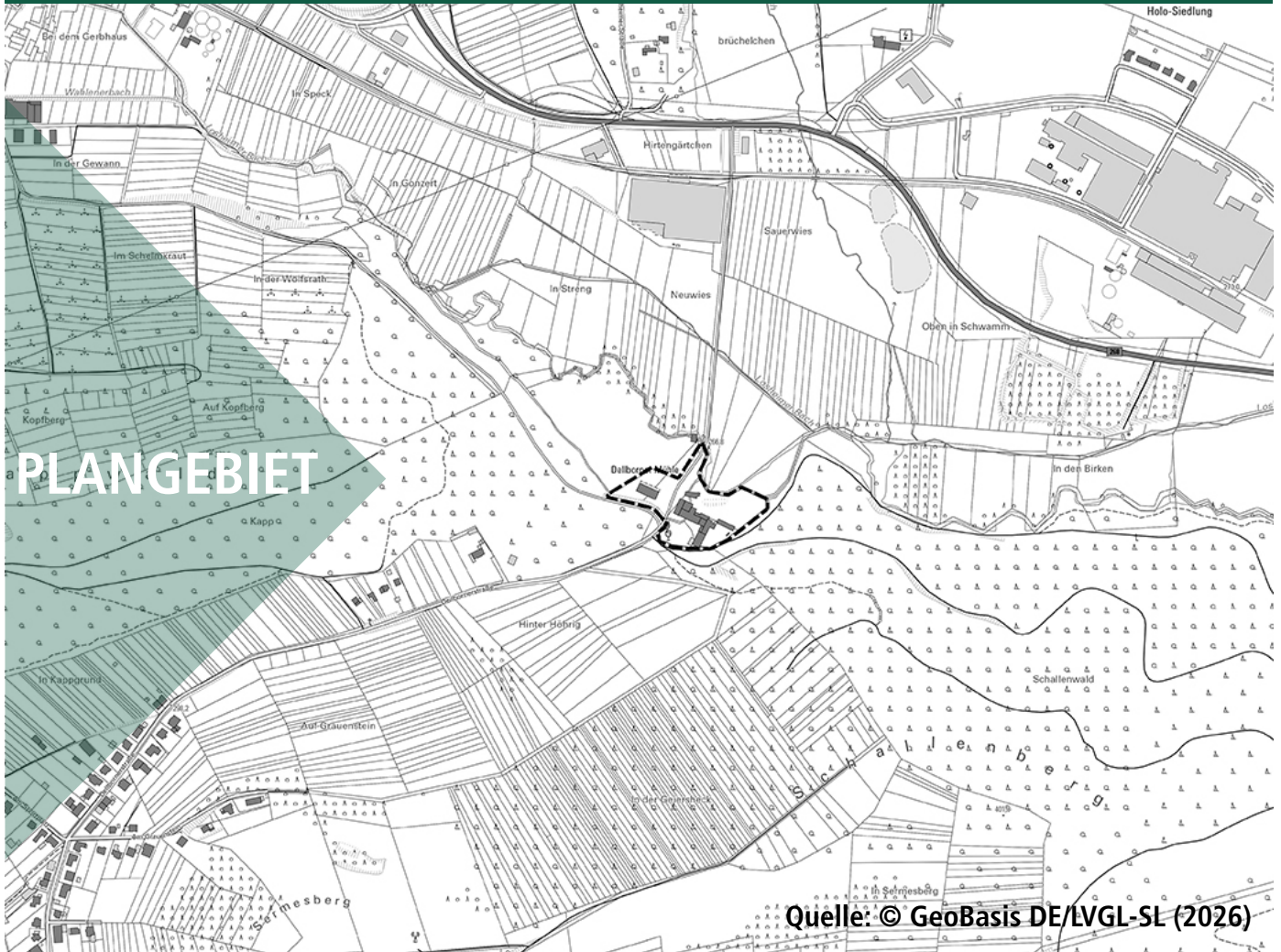


Teil B: Textteil Dellborner Mühle

Bebauungsplan in der Gemeinde Losheim am See, Ortsteil Wahlen



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Losheim am See
Merziger Str. 3
66679 Losheim am See

Stand der Planung: 31.03.2026

Vorentwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Losheim am See, den ____.

Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet, hier: Beherbergung / Ferienunterkünfte / Gastronomie (SO)	<p>Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet, hier: Beherbergung / Ferienunterkünfte / Gastronomie (SO) festgesetzt.</p> <p>zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z. B. Hotel, Pension, Hostel, Boardinghouse). - Ferienwohnungen (Räume und Gebäude) i. S. d. § 13a BauNVO / Ferienapartments (vorübergehende Beherbergung wechselnder Gäste gegen Entgelt), - Schank- und Speisewirtschaften (Restaurant, Café, Bistro, Bar) einschließlich betriebsbezogener Nebenräume (Küche, Lager, Sanitär), - Ergänzende, dem Hauptzweck dienende Nutzungen, z. B. Tagungs-/Seminarräume, Wellness/Spa, sportbezogene Angebote, kulturelle Veranstaltungsräume, Rezeption/ Verwaltung, Räume für Gästeservice, - sonstige Anlagen zur Freizeitgestaltung, - Stellplätze, - Verbindungswege. 	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Höhe baulicher Anlagen	<p>Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.</p> <p>Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Bei Gebäuden mit Flachdächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Attika, Gebäudeoberkante etc.). Die Attika des obersten Vollgeschosses entspricht dabei der Traufhöhe.</p> <p>Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m sowie durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO und § 17 Abs. 2 BauNVO auf 0,6 festgesetzt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. <p>Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte GRZ durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Freiflächen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

2.3 Zahl der Vollgeschosse	Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	Siehe Plan. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze, Garagen, Carports).	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Fläche für Stellplätze	Siehe Plan. Stellplätze sind in der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
6. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, hier: 10 m Schutzstreifen Losheimer Bach	Siehe Plan. Gem. § 56 Abs. 3 SWG ist der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 10 m von einer Bebauung freizuhalten und naturnah zu bewirtschaften.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
7. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatweg	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
8. Private Grünfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9.1.	Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenes Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.	

9.2.	<p>Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.</p>	
9.3.	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	
10. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche	<p>Innerhalb des gesamten sonstigen Sondergebietes (SO) sind die Grundstücksflächen mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das Geh- und Fahrrecht dient der öffentlichen Durchgängigkeit und der Anbindung/Verknüpfung an die bestehenden Rad- und Wanderwege im Umfeld.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
11. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
11.1.	<p>Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlage), oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen – ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.</p>	
11.2.	<p>Im Plangebiet sind mindestens x hochstämmige Obstbäume oder einheimische und regionaltypische Laubbaum-Hochstämme bzw. -Halbstämme zu pflanzen und möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre zu erhalten.</p> <p>Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden (Vorschlagsliste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) - Feldahorn (Acer campestre) - Großlaubige Mehlbeere (Sorbus aria) - Silberlinde (Tilia tomentosa) - Spitzahorn (Acer platanoides) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata) - Vogelkirsche (Prunus avium) - Hochstämmige Obstbäume 	

11.2.1.	<p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobst-verbundet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (https://www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/streuobst/obstwiesen/empfehlenswerte-streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.</p> <p>Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.</p>	
11.3.	Die Begrünung von Fassaden ist zulässig.	
12. Erhalt von Bäumen	Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Einzelbäume (Eichen), welche gem. der Verordnung über die Naturdenkmale im Landkreis Merzig-Wadern vom 1. Oktober 2004 unter der laufenden Nr. 42 als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt wurden, sind dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
13. Kompensationsmaßnahme	wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt	§ 9 Abs. 1a BauGB
14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dellborner Mühle“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
15. Abwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz zu erfolgen. - Das Niederschlagswasser <u>kann</u> über die belebte Bodenzone versickert, in das geplante Wasserband (Teichanlagen) und/oder im weiteren Verlauf in den Losheimer Bach eingeleitet werden. Die geplanten Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen ist. - Im Zusammenhang mit der Beantragung einer solchen Einleiterlaubnis ist die Verschmutzung des Niederschlagswassers im Hinblick auf die Belastung der entwässerten Flächen (z.B. Parkplätze) zu untersuchen. - Soll die Schmutzwasserentsorgung über die außer Betrieb genommene Kleinkläranlage erfolgen, so ist neben der gegebenenfalls erforderlichen Ertüchtigung der Anlage auch ein neues Wasserrecht ebenfalls gemäß § 10 WHG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz
16. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
16.1.	<p>Dachgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist die Verwendung von spiegelnden Dachmaterialien unzulässig. 	
16.2.	<p>Fassadengestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten. 	
16.3.	<p>Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen (auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) ist bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. 	
16.4.	<p>Einfriedungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig. 	

16.5.	<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mülltonnen sind entweder in Schränken einzubauen oder sichtgeschützt aufzustellen. 	
17. Nachrichtliche Übernahme	<p>Landschaftsschutzgebiet „LSG-L 01.00.07“ Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Großer Lückner zwischen Beckingen-Oppen und Losheim-Wahlen“ (LSG-L 01.00.07). Der in Rede stehende Teilbereich ist parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren auszugliedern. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p> <p>Waldabstand Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und - aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. <p>Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.</p> <p>Überschwemmungsgebiet Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des mit Bekanntmachung vom 18.07.2024 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Losheimer Baches. Das Überschwemmungsgebiet ist gänzlich von einer Bebauung freizuhalten. Bei vorhandener Bebauung besteht Bestandsschutz.</p> <p>Naturdenkmal Bei den in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume (Eichen) handelt es sich um Naturdenkmale, die gem. der Verordnung über die Naturdenkmale im Landkreis Merzig-Wadern vom 1. Oktober 2004 (Ifd. Nr. 42) unter Schutz gestellt wurden.</p>	§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB
18. Hinweise		
18.1.	<p>Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. 	
18.2.	<p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Ausnahmsweise kann von der Frist abgewichen werden. 	

18.3.	<p>Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. 	
18.4.	<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. 	
18.5.	<p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können (s. auch LBO zu PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze, etc.). 	
18.6.	<p>Erschließung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über einen Privatweg (Flurstück Nr. 408/1, Gemarkung Wahlen und Flurstücke Nr. 335/7, 1086/351 und 1481/347, Gemarkung Niederlosheim) mit Anschluss an die Bundesstraße (B 268). Die dauerhafte Verfügbarkeit der Zuwegung ist rechtlich gesichert. 	
18.7.	<p>Starkregen- und Hochwasservorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Für die Gemeinde Losheim am See existiert ein Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge des Planungsbüros Hömme GbR (2024). In dem Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge sind keine konkreten Maßnahmen für das Plangebiet vorgesehen. - Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen. 	
18.8.	<p>Quellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nutzung der vorhandenen Quellen ist grundsätzlich möglich, auch zur Überführung in eine Wasseranlage als gestalterisches Element. Hierzu ist ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag beim zuständigen Fachbereich des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu stellen. - Das bestehende Wasserrecht (Mühle) ist erloschen. 	
18.9.	<p>Normen, Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangenen Stellungnahmen ist im Bauamt der Gemeinde Losheim am See möglich. 	